Resolution
verabschiedet
vom 49. DPT

BPtK
Bundes
Psychotherapeuten
Kammer

49. Deutscher Psychotherapeutentag
13./14. November 2026 in Berlin

Weiterbildungsstellen für Psychotherapeut*innen endlich finanziell fördern und sichern

Die Delegierten des 49. Deutschen Psychotherapeutentages erwarten von der Bundesregierung, ihr Versprechen aus dem Koalitionsvertrag endlich einzulösen und die Finanzierung der Weiterbildung von Psychotherapeut*innen zu sichern.

Ohne abgeschlossene Weiterbildung gibt es keine Fachpsychotherapeut*innen. Sie ist Voraussetzung, um sich in eigener Praxis niederzulassen, in der Klinik eigenverantwortlich nach Fachpsychotherapeutenstandard zu behandeln oder dort eine leitende Funktion zu übernehmen. Viele Praxen, Ambulanzen und Kliniken sind bereits als Weiterbildungsstätten zugelassen. Weiterbildungsstellen entstehen aber nur, wenn ihre Finanzierung gesichert ist. Doch genau daran fehlt es.

Weiterbildungsstätten beschäftigen die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung und zahlen nicht nur Gehälter. Weiterbildungsstätten müssen auch die Anleitung der Weiterbildungsteilnehmenden, die Supervision, die Vermittlung spezialisierter Fachkenntnisse und die Selbsterfahrung sicherstellen. Fehlen diese Leistungen, ist der Fachpsychotherapeutenstandard bei Behandlungen durch Weiterbildungsteilnehmer*innen nicht gewährleistet. Sie sind deshalb bei der Berechnung der notwendigen Betriebskosten einzubeziehen. Die Einnahmen aus den Behandlungsleistungen reichen dafür bei Weitem nicht aus. Budgetierung und pauschale Vergütungskürzungen vergrößern die Unterfinanzierung. Das GKV- Beitragssatzstabilisierungsgesetz hat die ohnehin unzureichende Finanzierungsgrundlage für Weiterbildungsstellen in der ambulanten und stationären Versorgung in unverantwortbarer Weise weiter verschlechtert.

Die Delegierten des 49. Deutschen Psychotherapeutentages fordern von der Politik, die Hürden für die Entstehung dringend benötigter Weiterbildungsstellen abzubauen und stattdessen gesetzliche Regelungen zur Finanzierung der Weiterbildung zu beschließen:

- *Praxen:* **Weiterbildungsstellen müssen vor den Folgen der Budgetierungsregelungen infolge des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes geschützt werden:**

Budget- und Mengenbegrenzungen dürfen den Aufbau und Betrieb von Weiterbildungsstellen nicht verhindern. Die von Psychotherapeut*innen in Weiterbildung erbrachten Leistungen sind extrabudgetär bis zur Obergrenze nach § 32 Absatz 3 Ärzte-ZV mit dem vollen Honorar zu vergüten.
Weiterbildenden Praxen muss es ermöglicht werden, eine tarifgerechte Beschäftigung einschließlich Arbeitgeberkosten umzusetzen sowie die notwendigen Weiterbildungskosten zu tragen durch eine Erweiterung des § 75a SGB V oder eine gleichwertige eigenständige Regelung.

- *Weiterbildungsambulanzen:* **Tragfähige Vergütungsvereinbarungen mit Krankenkassen müssen ermöglicht werden:**
  Weiterbildungsambulanzen müssen wirtschaftlich arbeiten und Psychotherapeut*innen angemessen vergütet beschäftigen können. Die dafür hinderlichen gesetzlichen Begrenzungen sind durch entsprechende Regelungen in § 120 SGB V zu korrigieren.

- *Kliniken:*
  Kliniken, die weiterbilden, dürfen dadurch wirtschaftlich keine Nachteile gegenüber Kliniken erleiden, die nicht weiterbilden. Für eine Übergangszeit müssen zusätzliche Stellen für die obligatorische stationäre Weiterbildung in § 3 Absatz 3 der Bundespflegesatzverordnung verankert und refinanziert werden. Der Gesamtbetrag darf hierfür über den Veränderungswert hinaus erhöht werden.